Statuten des Schweizerischen Verbandes Rotkreuzdienst

1. ALLGEMEINES

1.1 *Name*

1.1.1 Unter dem Namen „Schweizerischer Verband Rotkreuzdienst (SV-RKD)“ wurde im Jahre 1973 im Sinne der Artikel 60 ff ZGB (SR 210) ein Verband gegründet.

1.1.2 Der Sitz des Schweizerischen Verbandes Rotkreuzdienst (RKD) ist der Wohnort der Präsidentin.

1.2 *Ziel und Zweck*

1.2.1 Der Verband unterstützt und vertritt den Rotkreuzdienst und dessen Interessen gegenüber Dritten.

1.2.2 Der Verband bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich an Referaten und Veranstaltungen weiterzubilden.

1.2.3 Fördern der Kameradschaft.

1.2.4 Gemeinsame Aktivitäten unternehmen.

1.2.5 Förderung des Rotkreuzdienstes, von Information und Werbung zum RKD.

1.2.6 Behandlung von aktuellen Fragen im Interesse des Rotkreuzdienstes.

1.3 *Aktivitäten*

1.3.1 Teilnahme an RKD-relevanten Vernehmlassungen.

1.3.2 Teilnahme an diversen ausserdienstlichen (militärischen) Veranstaltungen.

1.3.3 Erweiterung des persönlichen und beruflichen Netzwerkes.

1.3.4 Informationen zu Entwicklungen im RKD, SRK, KSD und der Armee.

1.3.5 Kontakte zu verschiedenen Organisationen pflegen.

1.3.6 Kontakte zu Angehörigen des RKD pflegen.

1.3.7 Erhalt der körperlichen Verfassung.

1.3.8 Mitfinanzierung von spezifischen Weiterbildungen.

1.3.9 Durchführung und Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.

1.3.10 Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

1.4 *Organe des Verbandes*

1.4.1 Die Mitgliederversammlung = MV

1.4.2 Die ausserordentliche MV = AMV

1.4.3 Der Vorstand

1.4.4 Die Rechnungsrevisoren

1.5 *Geschäftsjahr*

1.5.1 Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Die MV findet im ersten Halbjahr statt.

1.6 *Farben*

1.6.1 Die Farben des Verbandes sind BLAU / ROT / WEISS.

1.7 *Neutralität*

1.7.1 Der Verband ist sprachlich, konfessionell und politisch neutral.

1.8 *Angehörigkeit*

1.8.1 Der Verband kann sich anderen Organisationen anschliessen.

2. MITGLIEDER

2.1 *Zusammensetzung*

2.1.1 Aktivmitglieder (Art 2.2)

2.1.2 Ehrenmitglieder (Art 2.8)

2.1.3 Passivmitglieder (Art 2.9)

2.1.4 Gönner (Art 2.10)

2.2 *Aktivmitglieder*

2.2.1 Der Verband besteht aus Angehörigen des Rotkreuzdienstes. Jede Angehörige der Armee kann ein Beitrittsgesuch an den SV-RKD stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
Den aus dem Rotkreuzdienst und der Armee entlassenen weiblichen Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, weiterhin dem Verband anzugehören. Bei Anlässen in Uniform nehmen sie in zivil teil.
Es gibt keine Höchstzahl an Aktivmitgliedern.

2.3 *Aufnahmen*

2.3.1 Sämtliche Aufnahmegesuche sind dem Vorstand zu unterbreiten, welcher über diese entscheidet.

2.3.2 Sobald ein Aufnahmegesuch gutgeheissen wird, werden dem Neumitglied die Statuten zur Durchsicht vorgelegt. Nach erfolgter Durchsicht untersteht das Neumitglied den Statuten des Verbandes.

2.3.3 Mitglieder, welche nach dem 01. Juli des laufenden Jahres in den Verband aufgenommen werden, haben im ersten Jahr lediglich den halben Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2.3.4 Bei einem Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

2.4 *Pflichten der Mitglieder*

2.4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Statuten, Beschlüsse des Verbandes und Anordnungen des Vorstandes zu halten. Es verpflichtet sich, möglichst an allen Versammlungen teilzunehmen und, wo möglich, an weiteren Anlässen. Absenzen sind im Voraus der Präsidentin (oder der Organisatorin des Anlasses) zu melden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den guten Namen des Verbandes zu wahren. Es verpflichtet sich, seinen Jahresbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsversand zu bezahlen (Datum Poststempel).

Wird die Frist für die Bezahlung des Jahresbeitrages nicht eingehalten, wird das Mitglied maximal zwei Mal gemahnt und bei nicht Bezahlen per Ende des laufenden Kalenderjahres aus dem Verband ausgeschlossen.

2.4.2 Das Neumitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag nach Art 2.4.1 innert 2 Monaten nach seinem Beitritt zu bezahlen.

2.5 *Austritt*

2.5.1 Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Kopie des Schreibens wird durch die Präsidentin gegengezeichnet und archiviert.

2.5.2 Erfolgt ein Austritt nicht 10 Tage vor dem Abschluss des Geschäftsjahres (31.12.XX), muss der Mitgliederbeitrag für das nächstfolgende Jahr bezahlt werden.

2.6 *Ausschluss*

2.6.1 Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit unter Angabe von Gründen ausschliessen. Die diesbezügliche Kommunikation an die Mitglieder erfolgt an der nächsten MV.

2.6.2 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen im Sinne Art. 2.4.1 dieser Statuten nicht nachkommt. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen und sein Verhalten den Ruf des Verbandes schädigt.

2.7 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

2.7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.8 *Ehrenmitglieder*

2.8.1 Aktivmitglieder, die sich in besonderer Weise um den SV-RKD verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.8.2 Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

2.8.3 Die Ehrenmitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

2.9 *Passivmitglieder*

2.9.1 Es können alle natürlichen Personen dem SV-RKD beitreten, sofern sie bereit sind, die Interessen des Verbandes und dadurch auch des Rotkreuzdienstes zu wahren.

2.9.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Passivmitglieder.

2.9.3 Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht und können nicht als Vorstandsmitglieder, jedoch als RechnungsrevisorInnen gewählt werden.

2.9.4 Über die Einladung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes entscheidet der Vorstand.

2.10 *Gönner*

2.10.1 Gönner kann werden, wer dem SV-RKD freundlich gesinnt ist und ihn durch einen angemessenen Betrag unterstützt.

2.10.2 Über die Einladung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes entscheidet der Vorstand.

2.10.3 Gönner verfügen über kein Stimmrecht.

3. ORGANISATION

3.1 *Zusammensetzung des Vorstandes*

3.1.1 **Präsidium**

3.1.2 Vizepräsidium

3.1.3 **Finanzen**

3.1.4 **Aktuariat**

3.1.5 Technische Koordination (Beisitzer)

3.1.6 Beisitzer

3.2 *Aufgaben Vorstand*

3.2.1 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

3.2.2. Er ist befugt, beratende Fachgruppen für besondere Aufgaben zu bilden.

3.2.3. Im Vorstand sind mindestens die unter Art. 3.1 fettgedruckten Ressorts vertreten.

3.3 *Wahl des Vorstandes*

3.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es können nur Aktivmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

3.3.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die MV für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.3.3 Die anstehende MV steht noch unter Leitung des bisherigen Vorstandes.

3.3.4 Die Wahl- oder Wiederwahl erfolgt folgendermassen:

a) die Präsidentin (die Wahl der Präsidentin wird durch ein anwesendes Vorstandsmitglied geleitet).

b) die anderen Mitglieder in der Reihenfolge gemäss Art. 3.1 nach Funktion oder als Ganzes namentlich.

3.4 Demission

3.4.1 Will ein Vorstandsmitglied nach Ablauf der Amtszeit von einem Jahr demissionieren, so richtet es ein schriftliches Gesuch an die Präsidentin. Das Gesuch muss bis Ende des laufenden Kalenderjahres eintreffen. Der Vorstand bestätigt die Demission.

3.4.2 Das demissionierende oder austretende Vorstandsmitglied verpflichtet sich, seine Unterlagen und Dokumente vollumfänglich seiner Nachfolgerin oder der Präsidentin zu übergeben.

3.4.3 Ohne Gesuch um Demission wird stillschweigend bekundet, dass man an der MV zur Wiederwahl antritt.

3.5 *Kontrollstelle*

3.5.1 Die MV wählt zwei RechnungsrevisorInnen oder eine juristische Person (Revisionsstelle), welche die Buchführung kontrollieren und Stichkontrollen durchführen. RechnungsrevisorInnen können Aktiv- oder Passivmitglied sein und sie werden auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

3.5.2 Die RechnungsrevisorInnen sind nach Ablauf der Amtszeit an der MV Demissionär. Die Wahl erfolgt als Neu-, beziehungsweise Wiederwahl.

3.5.3 Die demissionierende oder austretende RechnungsrevisorIn verpflichtet sich, Ihre Unterlagen und Dokumente vollumfänglich seiner Nachfolgerin oder der Präsidentin zu übergeben.

3.5.4 Die Rechnungsrevisionsstelle ist gehalten, die Buchhaltung mindestens einmal pro Rechnungsjahr zu überprüfen und spätestens 14 Tage vor der MV einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

3.5.5 Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, die Richtigkeit der Buchhaltung zu überprüfen.

3.5.5 Ein Vorstandsmitglied kann nicht als Rechnungsrevisorin gewählt werden.

3.6 *Die Mitgliederversammlung*

3.6.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Das Datum wird durch den Vorstand festgelegt. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 45 Tage vor der Versammlung.

3.6.2 Eine ordentlich einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

3.6.3 Anträge zur MV sind spätestens 3 Wochen vor der MV schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch (E-Mail) an den Vorstand einzureichen.

3.6.4 Eine Ausserordentlich Mitgliederversammlung (AMV) kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Dringlichkeit von Geschäften verlangt. Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt, muss dieser eine AMV einberufen. Dem Antrag muss eine Traktandenliste beigelegt sein.

3.7 *Traktanden MV*

3.7.1 Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler

3.7.2 Protokoll der letzten MV

3.7.3 Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin

3.7.4 Abnahme der Jahresrechnung

3.7.5 Abnahme des Revisionsberichtes

3.7.6 Abnahme Budget

3.7.7 Festsetzung der Jahresbeiträge

3.7.8 Mutationen

a) Stand Mitglieder

b) Ernennung von Ehrenmitglieder

c) Austritte, Ausschlüsse, Todesfälle

3.7.9 Wahlen

a) Vorstand

b) RechnungsrevisorInnen

3.7.10 Anträge gemäss Art. 3.6.3

3.7.11 Verschiedenes

3.8 *Wahlrecht*

3.8.1 Alle an der MV oder AMV anwesenden Aktivmitglieder haben das Wahlrecht. Jedes Mitglied kann Wahlen oder Abstimmungen im Geheimverfahren verlangen, allerdings muss sich 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

3.8.2 Bei Wahlen und Abstimmungen ist die absolute Mehrheit der Stimmen (50% plus eine) im ersten Wahlgang entscheidend. Im zweiten Wahlgang ist die relative Mehrheit massgebend und bei Gleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder, bei deren Abwesenheit, der Vizepräsidentin.

4. FINANZEN

4.1 *Zuständigkeit*

4.1.1 Die Chefin Finanzen (C Finanzen) verwaltet die Finanzen des Verbandes.

4.1.2 Gewöhnliche Ausgaben werden durch das Jahresbudget bestimmt.

4.1.3 Der Vorstand ist zuständig für eine Überschreitung des Budgets bis maximal Fr. 5000.-, falls es das Verbandsvermögen zulässt. Andernfalls oder für eine Überschreitung des genannten Betrages, wird der Vorstand an der nächsten MV oder AMV einen Antrag auf Budgetrevision stellen. Bis zum Entscheid dürfen keine Ausgaben getätigt werden (Ausnahme: dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden).

4.2 *Vertretungsbefugnis-Zeichnungsberechtigung*

4.2.1 Der Verband wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift von Präsidentin, Vizepräsidentin und C Finanzen

4.3 *Finanzierung*

4.3.1 Durch die von der MV in der Höhe festgelegten Mitgliederbeiträge.

4.3.2 Subventionen, respektive Bundesbeiträge.

4.3.3 Gönnerbeiträge.

4.3.4 Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Dritten.

4.3.5 Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen.

4.4 *Verpflichtungen/Haftung*

4.4.1 Nur das Vermögen des Verbandes kann beansprucht werden. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 *Auflösung*

5.1.1 Die Auflösung oder Fusion des Verbandes kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen AMV bei absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. An dieser AMV müssen mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite AMV einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einem absoluten Mehr über die Auflösung des Verbandes zu bestimmen.

5.1.2 Bei Auflösung wird das Vermögen des Verbandes vollumfänglich einer Wohltätigkeitsorganisation überwiesen. Diese wird von der Schlussversammlung bestimmt.

5.2 *Statuten*

5.2.1 Eine Revision der Statuten kann nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten an einer MV oder AMV durch ein absolutes Mehr vorgenommen werden.

5.3 *Gültigkeit*

5.3.1 Diese überholten Statuten treten in Kraft nach erfolgter Genehmigung durch die Mitglieder an der MV vom 14. April 2018 und ersetzen die bisherigen Verbandsstatuten vom 08. März 2014 vollumfänglich.

Schweizerischer Verband Rotkreuzdienst

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Fach Of RKD Katjana Senn

Obgfr RKD Sarah Burri

REVISIONEN:

Totalrevision der Statuten 14.04.2018